



Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule Akademisches Jahr 2010-2011

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrates der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 10./11. Dezember 2009 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen bi- und trinationalen Studiengänge festzulegen.

I. INFRASTRUKTURMITTEL

1) STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

a) Integrierte binationale Studiengänge sowie binationale Aufbau- und Masterstudiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 10.000 € pro Studiengang für die Gesamtdauer der Vorbereitungsphase (maximal 2 Jahre).
Diese Summe wird für die zuwendungsberechtigten Hochschulen bewilligt.

b) Langfristige binationale Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro Studiengang.

c) Trinationale Studiengänge

Gesamtpauschalbetrag i.H.v. 30.000 € pro geförderter Kooperation für die Gesamtdauer der Vorbereitungsphase (maximal 3 Jahre).

d) Negativ evaluierte bi- und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

2) STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGSPHASE

a) Integrierte binationale Studiengänge sowie binationale Aufbau- und Masterstudiengänge

Pauschalzuschuss in Höhe von:

- 5.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule unter 5+5 Studierenden liegt
- 10.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und unter 30 Studierenden liegt
- 15.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

b) Langfristige binationale Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro Studiengang.

c) Trinationale Studiengänge

Pauschalzuschuss in Höhe von:

- 5.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule unter 5+5+5 Studierende liegt
- 10.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei mindestens 5+5+5 und unter 30 Studierenden liegt
- 15.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

d) Negativ evaluierte bi- und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

3) STUDIENGÄNGE IN DER ETABLIERTEN PHASE

a) Integrierte binationale Studiengänge sowie binationale Aufbau- und Masterstudiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 5.000 € pro Studiengang.

b) Langfristige binationale Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro Studiengang.

c) Trinationale Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 5.000 € pro Studiengang.

d) Negativ evaluierte bi- und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

II. MOBILITÄTSBEIHILFEN

Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- und ihren Aufenthalt im Partnerland oder im Drittland absolvieren.

Studierende aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

Die DFH fördert maximal bis zu 60 Mobilitätsbeihilfen pro Studiengang pro akademischem Jahr - alle Jahrgänge inbegriffen.

Die Obergrenze beträgt 162.000 € für das akademische Jahr 2010-2011.

Sollte die Gesamtzahl der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden mehr als 60 betragen, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

1) BI- UND TRINATIONALE STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

Grundsätzlich gewährt die DFH keine Mobilitätsbeihilfen für Studierende, die an einem Studiengang in der Vorbereitungsphase teilnehmen.

In Ausnahmefällen, wenn das Budget es erlaubt, und auf gesonderten Antrag der Partnerhochschulen kann die DFH eine monatliche Mobilitätsbeihilfe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr bewilligen.

2) POSITIV EVALUIERTE BI- UND TRINATIONALE STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGS- ODER ETABLIERTEN PHASE

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr.

3) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE BI- UND TRINATIONALE STUDIENGÄNGE

Für die Studierenden, die sich im Jahr der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben haben, kann Vertrauensschutzregelung wie folgt angewandt werden:

- für die Studierenden, die ihre Auslandsphase fortsetzen :

In Anwendung der Vertrauensschutzregelung fördert die DFH diejenigen Studierenden, die ihre Auslandsphase bereits vor der negativen Evaluation, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs begonnen haben und bewilligt ihnen die Mobilitätsbeihilfe in der gültigen Höhe für das betreffende Studienjahr bis zum Ende ihres Studiums.

- für die Studierenden, die ihre Auslandsphase antreten:

Die Studierenden, die im Jahr der negativen Evaluation, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs während ihrer Inlandsphase bei der DFH ordnungsgemäß eingeschrieben sind und im Folgejahr ihre Auslandsphase antreten, erhalten die Mobilitätsbeihilfe in der gültigen Höhe für das betreffende Studienjahr.

Sieht der Studienverlauf keine Inlandsphase vor, werden nur diejenigen Studierenden gefördert, deren Aufnahme in den Studiengang zum kommenden Studienjahr im Vorfeld der negativen Evaluation, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs erfolgt ist.

4) BI- UND TRINATIONALER STUDIENGANG, DER VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WIRD

Die Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € wird bewilligt, wenn die Studierenden einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichem entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 135 €.

Studierende aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen.

In 2010-11 handelt es sich um folgende Studiengänge:

U Freiburg / U Strasbourg (Philologie classique)
U Freiburg / U Strasbourg (CUEJ)
U Freiburg / ENSC Mulhouse
U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg
U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz
PH Freiburg / UHA Mulhouse
PH Freiburg / PH Karlsruhe / U Koblenz-Landau/ UHA Mulhouse / IUFM d'Alsace / U
Strasbourg / FH Nordwestschweiz
HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg
HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz
HS Offenburg / U Strasbourg (IUT Haguenau) / Haute-Ecole Arc (Neufchâtel / CH)
HS Offenburg / U Strasbourg
HS Karlsruhe / U Strasbourg (IUT Strasbourg) / U Nordschweiz
HS Karlsruhe / INSA Strasbourg

III. FÖRDERUNG DER (FACH-)SPRACHLICHEN VORBEREITUNG

Für alle Förderphasen der bi- und trinationalen Studiengänge gilt:

Eine Förderung der (fach)sprachlichen Vorbereitung wird ausschließlich für die Studierenden gewährt, die für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind und ihren ersten Aufenthalt im Partnerland antreten.

a) Integrierte binationale Studiengänge sowie binationale Aufbau- und Masterstudiengänge

Pauschalbetrag i.H.v. 4.000 € pro Studierendengruppe von bis zu 40 Studierenden, die zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Partnerland antreten.

b) Langfristige binationale Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Zuschuss i.H.v. 300 € pro Studierenden, der für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben ist und zum ersten Mal seinen Aufenthalt im Partnerland antritt.
Es besteht keine Obergrenze für diese Förderung.

c) Trinationale Studiengänge

Pauschalbetrag i.H.v. 4.000 € für Studierendengruppen von bis zu 40 Studierenden, die an der deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind und zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Partnerland antreten. Zuzüglich 4.000 € pro Studierendengruppe von bis zu 40 Studierenden, die zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Drittland antreten.

Es besteht keine Obergrenze für diese Förderung.

d) Negativ evaluierte bi- und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keinen Zuschuss für die (fach-)sprachliche Vorbereitung, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.